



FRAKTIONSREGLEMENT

I. ZUSAMMENSETZUNG, ORGANE UND AUFGABEN

Art. 1 Name

Grüne Fraktion
Groupe des VERT-E-S
Gruppo dei Verdi
Fraczion Verda

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Fraktion wird aus den der Bundesversammlung angehörenden Parteimitgliedern gebildet.
- ² Die Fraktion kann mit 2/3 der Stimmen aller Fraktionsangehörigen weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen.
- ³ Der Verlust der Fraktions-Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Ausscheiden aus der Bundesverwaltung. Ein Austritt aus der Fraktion kann mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Ein Ausschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit aller Fraktionsangehörigen.
- ⁴ Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied der Fraktion gegen die Interessen der Fraktion und/oder der Partei verstösst.
- ⁵ Auch die neu gewählten, aber noch nicht vereidigten, grünen Parlamentarier*innen sind mit vollen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fraktion.

Art. 3 Aufteilung der Kommissionssitze

- ¹ Die Fraktion beschliesst die Verteilung der Kommissionssitze sowie die Mitglieder von Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen.
- ² Für die Zuteilung der Kommissionen sind die fachlichen Kompetenzen, die inhaltliche Vernetzung und die Medienerfahrung entscheidend. Sofern die Fraktion in einer Kommission mehrere Sitze hat, ist auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten.
- ³ Der Fraktionsausschuss beschliesst das Wahlprozedere. Er kann der Fraktion Wahlempfehlungen unterbreiten.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Fraktion berät alle wichtigen Ratsgeschäfte vor und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen und Berichte der Partei, insbesondere das Wahlprogramm. Minderheitspositionen, die im Plenum vertreten werden, sind der Fraktion vorgängig bekannt zu machen.

² Die Fraktion kann Stellungnahmen verfassen, die die mehrheitliche Fraktionsmeinung wiedergeben und diese der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

³ Sie unternimmt die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen notwendigen parlamentarischen Vorstöße.

⁴ Die Fraktion bezeichnet ihre Vertreter*innen in den Kommissionen des Parlamentes .

⁵ Die Fraktion entscheidet über die Wahlvorschläge zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung und des Nationalrates.

⁶ Die Fraktionsmitglieder sind mit konsultativer Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen.

Art. 5 Sitzungen und Teilnahmeberechtigung

¹ Zur Vorbereitung der Sessionsgeschäfte und für die Planung der Arbeit der Fraktion finden vor jeder Session sowie in der Regel in jeder Sessionswoche Fraktionssitzungen statt. Weitere Sitzungen können vom Fraktionspräsidium oder auf Begehren eines Drittels der Fraktionsmitglieder einberufen werden.

² An den Fraktionssitzungen sind teilnahmeberechtigt:

- Mit Stimmrecht:

- die Fraktionsmitglieder
- der/die (Co-)Präsident*in der Partei, sofern er / sie nicht Mitglied der Bundesversammlung ist

- Mit beratender Stimme:

- Die Mitarbeiter*innen des Generalsekretariates
- Sachverständige auf Einladung des Fraktionspräsidiums
- Mitglieder des Bundesrates der GRÜNEN

- Persönliche Gäste, nach Absprache mit der/dem Fraktionspräsident*in

Art. 6 Vertraulichkeit

Die Verhandlungen der Fraktion sind vertraulich; die Orientierung der Öffentlichkeit ist Sache des Fraktionspräsidiums in Absprache mit dem Generalsekretariat.

Art. 7 Organe

Die Organe der Fraktion sind:

- Das Fraktionspräsidium
- Der Fraktionsausschuss
- Der Wahlausschuss Bundesjustiz
- Das Fraktionssekretariat

Art. 8 Das Fraktionspräsidium

¹ Das Fraktionspräsidium wird von der Fraktion aus ihrem Kreis gewählt. Es besteht aus maximal fünf Personen.

² Der Fraktionsausschuss bestimmt das Wahlprozedere. Er kann der Fraktion Empfehlungen bezüglich der Anzahl zu besetzender Sitze unterbreiten.

³ Die Wahl findet zu Beginn der Legislaturperiode sowie bei Vakanzen statt. Die Amtsdauer des Fraktionspräsidiums entspricht der Legislaturperiode des Nationalrates. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Das Fraktionspräsidium setzt sich aus dem/der Präsident*in und der/den Vizepräsident*innen zusammen. Bei der Wahl des Fraktionspräsidiums ist auf eine Vertretung der Mitglieder beider Räte, der Geschlechter und der Sprachregionen zu achten.

⁵ Statt eines/einer Fraktionspräsident*in kann die Fraktion auch ein Co-Präsidium wählen.

⁶ Das Fraktionspräsidium vertritt die Fraktion nach aussen und in den Parteigremien.

⁷ Der/die Fraktionspräsident*in vertritt die Fraktion im Büro des Nationalrates. Ist der/die Fraktionspräsidentin ein/e Ständerat/in, übernimmt ein*e Vize-Präsident*in der Fraktion diese Aufgabe.

⁸ Der/die Fraktionspräsident*in ist Mitglied der Geschäftsleitung der Grünen Schweiz.

⁹ Die Mitglieder des Fraktionspräsidiums sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Grünen Schweiz

¹⁰ Das Fraktionspräsidium berichtet an jeder Vorstandssitzung und Delegiertenversammlung über die Tätigkeit der Fraktion.

¹¹ Das Fraktionspräsidium leitet den Fraktionsausschuss.

Art. 9 Der Fraktionsausschuss

¹ Der Fraktionsausschuss wird von der Fraktion gewählt.

² Die Wahl findet zu Beginn der Legislaturperiode sowie bei Vakanzen statt. Die Amtsdauer des Fraktionsausschusses entspricht der Legislaturperiode des Nationalrates. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Fraktionsausschuss setzt sich aus dem Fraktionspräsidium, dem/der Fraktionssekretär*in, dem/der Parteipräsident*in, dem/der Generalsekretär*in zusammen und dem Grünen Mitglied des Ratspräsidiums, sofern es eines gibt.

⁴ Der Fraktionsausschuss hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Er beruft die Fraktionssitzungen ein und bereitet sie vor und nimmt zu den wichtigsten Fragen Stellung.
- Er besorgt die laufenden Geschäfte und fasst diejenigen Beschlüsse, die keinen Aufschub ertragen. Über die Beschlüsse wird die Fraktion orientiert.
- Er macht die strategische Planung zuhanden der Fraktion.
- Er wählt die Delegationsleiter*innen. Auf Antrag eines Fraktionsmitglieds kann die Wahl der Delegationsleiter*innen von der Fraktion vorgenommen werden

Art. 10 Der Wahlausschuss Bundesjustiz

Zur Vorbereitung der Wahlen von Grünen Mitgliedern in Institutionen der Bundesjustiz wird ein Wahlausschuss eingesetzt. Dem Ausschuss gehören die Mitglieder der Gerichtskommission, der Subkommission Gerichte/BA und eine grüne Vertretung der Gerichte an. Der Wahlausschuss wird von der Delegationsleitung der Gerichtskommission eingesetzt

Art. 11 Das Fraktionssekretariat

Das Fraktionssekretariat ist Teil des Generalsekretariates der Grünen Schweiz. Die einzelnen Mitarbeiter*innen übernehmen in ihrer Zuständigkeit Aufgaben für die Fraktion. Zu Beginn der Legislaturperiode und bei massgeblichen Änderungen wird die Fraktion über die Struktur und die Kapazitäten des Fraktionssekretariates informiert.

II. AUFGABEN DER FRAKTIONSMITGLIEDER

Art. 12 Präsenzpflicht

Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, der Parlamentskommissionen und der Räte teilzunehmen.

Art. 13 Vorbereitung der Kommissions- und Ratsgeschäfte

¹ Die Mitglieder der Grünen Fraktion, die im National- oder Ständerat in einer Kommission Einsitz haben, bilden gemeinsam eine Delegation. Jede Delegation hat eine/n Delegationsleiter*in und eine Stellvertreter*in.

² Delegationsleiter*innen sind in der Regel nicht gleichzeitig auch Präsident*in der jeweiligen Kommission.

³ Die Delegationen setzen bei ihren Geschäften Prioritäten und kommunizieren diese dem Generalsekretariat sowie dem Fraktionsausschuss. Am Ende jeder Session erfolgt zu diesem Zweck eine Planung des kommenden Quartals.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind dafür verantwortlich, ihre Kolleg*innen über die Vorlagen in ihrer Zuständigkeit zu informieren, wichtige Entscheide mit ihnen vorzubereiten und die für die Grünen relevanten Forderungen und Anträge einzubringen. Die Delegationen verfassen

zu diesem Zweck zu ihren Geschäften jeweils einen schriftlichen Delegationsbericht. Der Fraktionsausschuss entscheidet über seine Traktandierung in der Fraktionssitzung.

⁵ Die Kommissionsmitglieder arbeiten aktiv in den ihre Kommissionsarbeit betreffenden Fach- und Arbeitsgruppen der Grünen Schweiz mit.

⁶ Die Delegationsleitungen koordinieren diese Aufgaben innerhalb der Delegation.

Art. 14 Medienarbeit

¹ Die Kommissionsmitglieder kommunizieren aktiv, namentlich auch in den sozialen Medien..

² Zur den Kommissionssitzungen regen sie bei den zuständigen Fachsekretär*innen frühzeitig mediale Stellungnahmen an, informieren umgehend über wichtige Entscheide und liefern die zentralen Botschaften und Positionen.

Art. 15 Internationale Delegationen

Die Mitglieder von Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen (EFTA-Delegation, Assemblée de la Francophonie, Europarat-Delegation) erstatten der Fraktion über ihre Arbeit in regelmässigen Abständen schriftlich oder an der Fraktionssitzung Bericht.

Art. 16 Vorstösse

Jedes Mitglied der Fraktion kann zu jedem gewünschten Thema einen persönlichen Vorstoss einreichen. Er/Sie informiert die Delegationsleitung der zuständigen Kommission.

Art. 17 Fraktionsbeiträge

¹ Alle Fraktionsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 6000.- an die nationale Partei. Fraktionsmitglieder mit zwei ständigen parlamentarischen Kommission bezahlen 8'000 Franken. Fraktionsmitglieder mit mehr als zwei ständigen parlamentarischen Kommissionen bezahlen 9'000 Franken. Die Mitgliedschaft in der Europaratsdelegation, der OSZE-Delegation und der EFTA-Delegation sowie das Amt des/der Fraktionspräsident*in und des/der Ratspräsident*in zählt wie eine ständige Kommission. Über die Abgaben für den Einsitz in anderen Kommissionen und Delegationen entscheidet die Fraktion zu Beginn der Legislatur auf Antrag des Fraktionsausschuss. Zu Beginn des Jahres erhalten die Fraktionsmitglieder eine Jahresrechnung.

² Ein Abzug wird gewährt im Falle von Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub (ab 12 Wochen) wie auch bei einer längeren Abwesenheit aufgrund einer Krankheit (ab 12 Wochen). Der Abzug beträgt $\frac{1}{4}$ des jährlichen Beitrags.

³ Bei anderen Anträgen auf Ermässigung aufgrund aussergewöhnlicher persönlicher Umstände, die zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten führen, wird kein Abzug gewährt (kein Einkommensverlust aus dem Amt), aber es besteht die Möglichkeit, einen Antrag mit Rückvergütungsplanung zu stellen (spätestens vor den nächsten nationalen Wahlen). Der Antrag ist an die/den Fraktionspräsident*in zu richten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Fraktion am 17. März 2026 verabschiedet. Es tritt sofort in Kraft.